



Kärntner Gemeindebund

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum: 18.11.2022
Sachbearbeiter: PH
G:\Allgemein\LGE\2022\K-KBBG\K-KBBG-Stn.docx

Per E-Mail!

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt zu den darin vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen

Der Kärntner Gemeindebund bekennt sich zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im elementarpädagogischen Bereich, einer weitgehend einheitlichen Entlohnung in diesem Sektor des Arbeitsmarktes in Kärnten und somit zur Attraktivierung des Berufsfelds der Elementarpädagogik. Sohin besteht – auch vor dem Hintergrund der Begleitmaßnahmen im Bereich des Bildungsbaufonds und angesichts einer geplanten Regelung für demografisch benachteiligte Gemeinden – auch ein Bekenntnis zur sukzessiven Absenkung der Gruppengrößen im Bereich der Kindergärten. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass mit dem geplanten Gesetzesentwurf die wohl größte bildungspolitische Reform der letzten Jahrzehnte in Kärnten angepeilt wird. In Anbetracht dessen ist es uns ein Anliegen, den – seit der Einbindung der kommunalen Interessenvertretungen – konstruktiven Austausch und gemeinsamen Lernprozess in dieser hochkomplexen und vielseitig gesellschaftlich und volkswirtschaftlich vernetzten Materie positiv hervorzuheben.

Es ist jedoch – ungeachtet der in den meisten Bereichen bestehenden Einigungen zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden und Städte und dem Land – nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Reform massive Herausforderungen sowohl in administrativer, wirtschaftlicher vor allem aber in personeller und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht bewirkt. Uns ist bewusst, dass das Land für diese Reform durch die Anhebung der Fördersätze einen großen Beitrag in finanzieller Hinsicht leistet, der größte Teil der Herausforderungen ist jedoch durch die Städte und Gemeinden in Kooperation mit privaten Trägern von Einrichtungen der Kinderbildung und –betreuung zu tragen. So werden Mehrerträge aus dem neuen Fördersystem durch qualitative Verbesserungen wie u.a.



- die Absenkung der Gruppengröße und den daraus resultierenden zusätzlichen Personalbedarf für neue Gruppen (bzw. eine dritte Pädagogin, sofern keine neue Gruppe errichtet werden kann);
- die Anhebung der Leitungszeiten, die nunmehr auch für Kindertagesstätten gelten sollen;
- die Anhebung der Vor- und Nachbereitungszeiten in Teilen des Gemeindedienstes;
- die Einführung von Vor- und Nachbereitungszeiten auch für gruppenführende Kräfte in Kindertagesstätten;
- einen adaptierten Personalschlüssel in alterserweiterten Einrichtungen;

auf Basis der derzeit definierten Fördersätze – vor allem in Anbetracht der eben bekannt gewordenen kollektivvertraglichen Erhöhungen – mehr als kompensiert.

Ebenso wird es an den öffentlichen und privaten Träger*innen liegen, das hierfür erforderliche Personal zu gewinnen und – sollte dies nicht möglich sein, entweder auf Basis von Ausnahmegenehmigungen die Qualität aufrechtzuerhalten oder das Angebot im Sinne eines gesetzeskonformen Betriebs der Einrichtungen quantitativ zu justieren.

Die geplante Randzeitenregelung wird bei dieser Aufzählung vorerst ausgespart, da diese – wie in weiterer Folge noch erläutert werden wird und wie wohl auch von einigen privaten Trägern aufgezeigt werden wird, im Sinne der Umsetzbarkeit der übrigen Ziele der Reform (es wäre Mehrpersonal in einem Ausmaß erforderlich ist, das schlichtweg nicht vorhanden ist), nicht akzeptiert werden kann.

Es zeigt sich bereits vor einem weiteren Eingehen in die Detailregelungen, dass (wie in der abschließenden politischen Verhandlungsrunde bereits angedeutet) folgende Punkte notgedrungen Grundbedingung für eine Zustimmung des Kärntner Gemeindebundes zum geplanten Gesetzesentwurf sein müssen:

- eine massive Adaptierung der sog. „Randzeitenregelung“ des § 11 Abs. 3
- eine grundlegende Entschärfung der existenzbedrohenden Regelungen betreffend alterserweiterte Gruppen;
- eine Valorisierung aller im Entwurf enthaltenen Förderkomponenten analog zu den kollektivvertraglichen Lohnanpassungen des Jahres 2023 und der Folgejahre;

Ebenso müssen rasch die legislative Vorbereitung von vereinbarten transferseitigen Maßnahmen zur Stärkung der Gemeindefinanzen getroffen werden, welche die Städte und Gemeinden erst in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Folgen dieser Reform zu stemmen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird nochmals klargestellt, dass der Kärntner Gemeindebund sich zu den Zielen der Reform und der gesellschaftlichen und bildungspolitischen Verantwortung der Städte und Gemeinden bekennt, die Zielerreichung und praktische Realisierbarkeit jedoch angesichts einiger Detailregelungen, die sicherlich zeitnahe bereinigt werden können, akut gefährdet sieht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Abs. 2 lit. f iVm § 2, § 10, § 38 und § 42 (Alterserweiterte Einrichtungen)

Konkrete Beispiele aus Gemeinden haben im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gezeigt, dass die verpflichtende Trennung von Alterserweiterten Kindergruppen in die Alterssegmente „1-6 Jahre“ und „3-14 Jahre“ zu mehrfachen Problemen bzw. einer Existenzbedrohung der Einrichtungen führt.

Führt man sich Zweck und Existenzberechtigung dieser Einrichtungen vor Augen, so liegt diese in erster Linie darin, auch in peripheren Regionen ein Betreuungsangebot für alle Altersgruppen zu schaffen, obwohl in ländlichen Gemeinden vielfach weder für eine Kindertagesstätte, einen Kindergarten noch einen Hort/eine Ganztageschule im Parallelbetrieb die erforderliche Kinderanzahl vorhanden ist.

Ein konkretes Beispiel aus einer Gemeinde zeigt folgende Ausgangslage:

- Es wurden bislang 25 – 27 Kinder im Alter von ein bis zehn Jahren durch 2,7 Betreuungskräfte betreut.
- Im laufenden Jahr werden
 - o zwischen drei und vier unter 3-jährige („KITA-Kinder“)
 - o 12 Kindergartenkinder und
 - o 10 Schulkinder betreut.
- Die Schulkinder werden in einem eigenen Raum (Zentrum aus Schule und alterserweiterter Einrichtung) durch eine eigene Kraft betreut.
- Aufgrund des späten Eintreffens der Schulkinder und der früheren Abholung vor allem der KITA- und auch der Kindergartenkinder kommt es zu keiner erhöhten Belastungssituation für das Personal.

Nach der geplanten Rechtslage

- müsste die Gemeinde entweder auf die Betreuung der KITA-Kinder verzichten oder die Betreuung der Schulkinder aufgeben.
 - o Fokussiert sich die Gemeinde auf die zweite Variante, liegt die kritische Menge für eine Ganztageschule nicht vor (die aufgrund der geringen Flexibilität kaum angenommen würde), würde keine neue Hortgruppe bewilligt werden und müssten aufgrund der Zahl der Kinder zwei Betriebstagesmütter, deren Verfügbarkeit unsicher ist, beauftragt werden, was für die Gemeinde schlicht unfinanzierbar wäre.
Zusätzlich würde sich der verpflichtende Personalschlüssel auf von 1:5 ändern und müssten bei 15 bzw. 16 Kindern drei Kräfte dauerhaft anwesend sein (aufgrund der „Randzeitenregelung“ auch in der Ruhezeit der Kinder zwischen 12:00 und 14:00 Uhr). Aufgrund der derzeit attraktiven Öffnungszeiten werden bereits jetzt 2,7 Kräfte beschäftigt. Unter Anwendung des Personalschlüssels stiege der Bedarf (ohne Randzeitenregelung) um 1,5 Vollzeitäquivalente auf 4,2 Vollzeitäquivalente. Da nach den geplanten Regelungen Kinder unter 3 Jahren doppelt zählen, wäre die Gruppe vollausgelastet und bestünde nicht der geringste Spielraum ein zusätzliches Kindergartenkind oder KITA-Kind aufzunehmen.
 - o Wählt die Gemeinde die gemeinsame Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern, bliebe zwar der Personalschlüssel gleich, müssten jedoch ab dem kommenden Herbst

zwei Schulkinder/Kindergartenkinder und vier KITA-Kinder abgewiesen werden, zumal eine zusätzliche Betriebstagesmutter für die Gemeinde kaum finanzierbar, jedoch sicherlich noch schwerer zu finden wäre.

Auch in der zweiten Gemeinde zeigt sich, dass

- die kritische Kinderanzahl für die Eröffnung einer KITA nicht gegeben ist,
- Spielraum für die Gruppengrößensenkung im Kindergartenbereich gegeben wäre,
- jedoch auch der Bedarf an einer Ganztageschule nicht gegeben wäre.

Dies trotz attraktiver Öffnungszeiten und der gewollten und auch von Landesseite begrüßten Zusammenführung von Kinderbildung- und -betreuung und Volksschule in einem Bildungszentrum. Auch in dieser Gemeinde wurde bei einer Ganztagesgruppe und einer Halbtagesgruppe ein jährlicher Abgang von rd. 80.000 EUR als Maßnahme gegen die Abwanderung getragen.

Durch die Trennung müsste eine Trennung der bisherigen Halbtagesgruppe und der Ganztagesgruppe nach Alterskategorien erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass aufgrund der finanziellen und personellen Unterschiede die Gemeinde eine Nachmittagsbetreuung der unter 3-jährigen nicht mehr anbieten könnte.

Seitens dieser Gemeinde wird die Ungleichbehandlung zwischen Kindergärten, KITAs und alterserweiterten Einrichtungen massiv hinterfragt, da

- in Kindertagesstätten, wo ausschließlich 1- bis 3-Jährige betreut werden, bei bis zu 10 Kindern in der Gruppe eine Pädagogin und eine Kleinkinderzieherin erforderlich sind;
- in Regelkindergärten mit bis zu 25 Kindern (künftig 20 Kindern) in der Gruppe eine Pädagogin und eine Kleinkinderzieherin erforderlich sind, während
- in alterserweiterten Gruppen für 1- bis 6-Jährige, schon ab dem ersten Kind unter drei Jahren, eine Pädagogin und zwei Kleinkinderzieherinnen für die Betreuung eingesetzt werden müssten. Im Extremfall braucht es für eine alterserweiterte Gruppe mit 13 Kindern wenn dabei auch nur 1 Kind unter drei Jahre alt ist, 3 Betreuerinnen. Kitas mit bis zu 10 unter-3-Jährigen und Kindergartengruppen mit bis zu 25 (künftig 20) Kindern kommen aber weiterhin mit nur zwei Betreuerinnen aus.

Die Summe an Neuregelungen würde daher dazu führen, dass

- sowohl durch die Restriktionen betreffend die Berechnung der Gruppengrößen als auch
- die zusätzlichen Personalerfordernisse, welche im Extremfall denen einer KITA entsprechen, wobei die Förderung lediglich der eines Kindergartens entspricht,

es zu einer massiven Reduktion des Betreuungsangebotes bzw. zum Aushungern von alterserweiterten Kindergruppen als für ländliche Gemeinden wichtigen Betreuungseinrichtungen kommen würde. Dies müsste durch folgende Anpassungen verhindert werden:

- Möglichkeit, wie bisher ein Altersspektrum von 1-14 Jahren abzudecken;
- deutliche Reduktion des Multiplikators für Kinder unter 3 Jahren (höchstens 1,5) und
- sukzessive Reduktion der Gruppengrößen von 25 auf 20 und nicht auf 20 mit dem kommenden Kindergartenjahr.

Dass diesem Anliegen höchste Bedeutung zukommt, unterstreicht der Umstand, dass derzeit in Kärnten 65 alterserweiterte Einrichtungen existieren, deren Kapazitäten weder mittelfristig, noch bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 kompensiert werden könnten. Es wird daher dringend angeregt, die geplanten Regelungen in diesem Bereich zu überdenken und rasch Gespräche zur Lösung dieser Problematik aufzunehmen.

§ 3a Abs. 4 und 5 (Vorzeitige Aufnahme und Verlängerung des Besuchs)

Die Beschränkung des Verbleibs schulpflichtiger Kinder, welche nicht die Schulreife aufweisen, in einem Kindergarten auf 20 Stunden pro Woche scheint fern der Lebensrealität der Kinder und Eltern zu sein. Zumal ein betroffenes Kind die Reife eines Kindergartenkindes aufweist, kann es wohl nicht zu Nachteil des Kindes sein, wenn dieses gemäß seiner Reife in einem Kindergarten betreut wird. Warum die adäquate Förderung beschränkt sein soll, scheint nicht nachvollziehbar zu sein. Ebenso ist nicht einzusehen, warum die Eltern eines betroffenen Kindes gegenüber Eltern mit einem Kind, das (früher) die Schulreife aufweist, in ihrer Berufstätigkeit eingeschränkt sein sollen, weil ihr Kind nicht die „Normreife“ aufweist und aus pädagogisch nicht nachvollziehbaren Gründen nur für 20 Stunden pro Woche betreut werden kann.

Neben dem Umstand, dass der § 3a „zwei Absätze mit der Nummerierung fünf aufweist“, ist darauf hinzuweisen, dass eine Anzeige durch die Leiter*in der der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu erfolgen hat und die entsprechende fachliche Beurteilung wohl auch dieser Fachkraft überlassen werden könnte. Die vierwöchige Möglichkeit der Untersagung wäre überdies nur dann praxistauglich für dringende Bedarfe, wenn eine Aufnahme gegebenenfalls auch vor Fristablauf (längstens jedoch bis zur Untersagung durch die Landesregierung) erfolgen dürfte.

Generell zu § 10 aus aktuellem Anlass iVm § 14 Abs. 2 lit. e (Konkurrenzsituation bei Kapazitätsengpässen):

Grundsätzlich wird die Senkung der Gruppengrößen im skizzierten Ausmaß aus Gründen der Verbesserung der Arbeitsbedingungen begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es gerade in Gemeinden, in denen eine größere Anzahl an aus der Ukraine vertriebenen Kindern ihren Aufenthalt hat, es zu unerwünschten Konkurrenzsituationen kommen kann, welche bei der Festlegung von Reihungskriterien entweder in einem Ausscheiden von einheimischen Kindern (insbesondere bei vertriebenen Kindern im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr) oder die Nichtanerkennung der völkerrechtlich gewährleisteten Rechte von Vertriebenen kulminieren. Um diese den sozialen Frieden störende Konkurrenz zu vermeiden, wird um die Aufnahme einer befristeten Ausnahmeregelung für solche (Einzel-)Fälle ersucht.

§ 10 Abs. 6 (befristete Anmeldung während der Hauptferien)

Im Sinne der Möglichkeit der Kooperation zwischen Einrichtungen und der erhöhten Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird diese Regelung begrüßt.

§ 11 Abs. 2 lit. d (Personelle Erfordernisse in alterserweiterten Gruppen)

Wie bereits oben ausführlich dargelegt, scheint die Kombination aus Gruppengrößenreduktion, doppelter Zählung von U3-Kindern („KITA-Kindern“) und ein Personalschlüssel der ab dem ersten U3-Kind de facto dem einer Kindertagesstätte entspricht, vollkommen überschießend und auch nicht mit den Förderbestimmungen im Einklang zu sein.

§ 11 Abs. 3 („Randzeitenregelung“)

Der intensive Austausch mit Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen und auch unterschiedlichen Trägern von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen hat gezeigt, dass gerade die Kombination der Anwesenheitspflicht des Personals in Kindergärten, alterserweiterten Kindergruppen und auch Kindertagesstätten mit der sog. „Kernzeit“ von 08:00-14:00 Uhr eines Tages nicht nur zu sinnwidrigem Ressourceneinsatz (drei Betreuungskräfte während der Ruhezeit der Kinder in KITAs IN DER GRUPPE oder alterserweiterten Einrichtungen anwesend), sondern zum Verlust jeglicher Flexibilität bei der Personaleinsatzplanung führt. **Die Folge dieser Regelung wäre ein massiver Mehrbedarf an Personal, der nach aktuellem Stand für sich genommen nicht gedeckt werden kann und zusätzlich in Kombination mit weiteren Maßnahmen der Reform** (verringerte Einsatzzeiten durch Neueinführung von mittelbaren pädagogischen Zeiten in KITAs, Erhöhung der Leitungsstunden und auch Gruppengrößenreduktion inkl. Neubau von Gruppen und Ersatzlösung sowie erhöhte Qualifikation für gruppenführende Kräfte in KITAs) **die Umsetzung der Reform mit gleichbleibenden Betreuungszeiten massiv in Frage stellt.**

Die Folgen wären

- im besten Fall für die Eltern (wenn das notwendige Personal zur Verfügung steht) – massive Mehrkosten auf Ebene der öffentlichen und privaten Träger von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen,
- im schlechtesten Fall für die Eltern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (wenn das erforderliche Personal nicht gewonnen werden kann), eine empfindliche Einschränkung von Öffnungszeiten der Einrichtungen, da ein gesetzeskonformer Betrieb mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht gewährleistet wäre.

Die Streichung der Kernzeit und die Definition eines Personalschlüssels (2023/2024: 1:12, 2025/2026: 1:11 und 2027/2028: 1:10) sowie die Ausweitung der zulässigen Randzeiten wären neben Ausnahmeregelungen für besondere Zeiten und Umstände sowie einer Notfallplanung (Einsatzmöglichkeit einer Kraft binnen 15 Minuten) mögliche Stellschrauben, die bei Aufrechterhaltung der qualitätssichernden Funktion der Regelung die Umsetzungschancen der Reform deutlich erhöhen würden. Der Kärntner Gemeindebund ersucht daher nachdrücklich um die rasche Aufnahme von Gesprächen zur Bereinigung dieses Problems, auf das während der Entwicklung des Gesetzestextes bereits wiederholt hingewiesen wurde.

§ 19a (Versorgungsauftrag)

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Städte und Gemeinden als bürgernächste Verwaltungsebene und im Sinne der Standortattraktivität bereits jetzt darauf bedacht sind, im Rahmen ihrer finanziellen, infrastrukturellen und personellen Möglichkeiten und des erhobenen Bedarfs ein attraktives Kinderbildungs- und –betreuungsangebot zu bieten, sei es durch eigene Einrichtungen oder durch Beauftragung von privaten Trägerinnen.

Ebenso ist anzumerken, dass eine Vielzahl an Daten, welche der Landesregierung zu übermitteln wären und derzeit auch zu übermitteln sind, nicht nur den Gemeinden, sondern auch dem Land (der zuständigen Fachabteilung, der Landesstatistik etc.) bekannt sind oder zentral problemlos aus bestehenden Softwareprodukten auswertbar sein müssten.

Administrative Mehrarbeiten auf Gemeindeebene müssten durch eine verbesserte landesinterne Nutzung von verfügbaren Daten vermieden werden. So kann es nicht Aufgabe der Gemeinden sein, alle Betreuungsangebote in einer Gemeinde (allenfalls noch mit Öffnungszeiten und Personaldaten ergänzt) zusammenzutragen, wobei diese Daten jeweils für das aktuelle Kindergartenjahr ohnehin von allen Trägern an die zuständige Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung gemeldet wurden.

Ebenso wären die in dieser Bestimmung definierten Fristen in Anbetracht der (zu hinterfragenden) Anforderungen definitiv zu verlängern.

Zielführender wäre es in Anbetracht der Komplexität der Thematik und der vielfältigen finanziellen Verflechtungen zwischen Land, Städten und Gemeinden, eine „**Zielsteuerung Elementarbildung**“ einzurichten, in der das Land und kommunale Interessenvertretungen (die sich mit ihren Mitgliedsgemeinden tunlichst rege austauschen) über die **strategische Angebots- und Finanzplanung** beraten. Zu berücksichtigen wären hierbei exemplarisch

- die verfügbaren, zu schaffenden und zu adaptierenden baulichen Infrastrukturen;
- die wirtschaftliche Entwicklung nach Gemeinden und Regionen;
- die Verkehrsplanung inkl. Micro-ÖV;
- die Verfügbarkeit des erforderlichen Personals;
- entsprechende innerstaatliche und EU-weite Förderschienen sowie
- Initiativen der Regionalentwicklung und
- bestehende und geplante gemeindeorganisationsrechtliche Zusammenschlüsse.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre es zielführender, dass eine kooperativ erstellte zentrale Fachplanung mit den öffentlichen und privaten Trägereinrichtungen und ihren Interessenvertretungen abgestimmt werden, als dass 132-fach erstellte komplexe Fachplanungen, die sich in vielen Bereichen überschneiden, durch eine Stelle zusammengeführt und begutachtet werden und daraus nach außen hin nicht transparent ersichtliche Strategien abgeleitet werden. **Durch eine solche Reform Dadurch könnten Entwicklungskonzepte, (Doppel-)Datenmeldungen der Träger und die Bedarfsplanung zusammengeführt bzw. bereinigt werden.**

§ 36 (Allgemeine Fördervoraussetzungen)

Zu Abs. 2

Lit. d sieht einen freien Zugang zu Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird jedoch im Sinne der Verfügbarkeit entsprechenden Fachpersonals angeregt, eine Ausnahmeregelung dahingehend in Erwägung zu ziehen, dass Kinder von zwingend erforderlichem Betreuungspersonal abweichend davon bevorzugt aufgenommen werden können, wenn dies in der jeweiligen Kinderbildungs- und –betreuungsordnung abgebildet ist.

Ansonsten könnte sich entweder der Wiedereinstieg von Fachpersonal verzögern oder könnten ländliche Regionen noch schwerer das erforderliche Betreuungspersonal gewinnen, wenn die Betreuungszeiten der Einrichtung, in der die jeweilige Fachkraft beschäftigt ist und der Einrichtung, welcher die erforderliche Betreuung obliegt, ähnlich ausgestaltete Öffnungszeiten aufweisen und ein weiterer Weg zum Dienstort erforderlich ist.

Zu lit. e iVm Abs. 5 ist anzumerken, dass die in Aussicht gestellten Obergrenzen für die Verpflegung bei einer Aufrechterhaltung der Qualität massiv zu erhöhen oder gar zu streichen wären. Der Nachweis der Kostendeckung wie hier im Gesetz vorgesehen scheint – wie auch bei anderen Zusatzleistungen – vollkommen ausreichend zu sein.

Lit. j Z 2 steht im Widerspruch zu § 19a, der die Verpflichtung zur Beistellung eines Mittagessens ab einer Öffnung bis länger als 13 Uhr vorsieht. Diese Regelung hingegen würde auch für Halbtageseinrichtungen (Öffnung von 07:00-12:00 Uhr), auch wenn der Bedarf seitens der Eltern nicht besteht, da das Mittagessen in der Familie eingenommen wird, den Zwang zum Angebot eines Mittagessens vorsehen, widrigenfalls ein Verlust des Anspruchs auf Förderung eintritt. Dies ist insbesondere in ländlichen Regionen mitunter kaum zu bewerkstelligen, zumal das (nicht benötigte) Essen mitunter über weite Distanzen transportiert werden müsste und auch verrechnet werden müsste.

Ebenso dürfte lit. j Z 3 in einigen Fällen entweder zu einem schwer zu deckenden personellen Mehrbedarf durch erhöhte Jahresöffnungszeiten oder – im Falle des Verlustes des Förderanspruchs bei Unterschreiten der Jahresöffnung von 42 Wochen – zur Schließung einzelner Einrichtungen führen. Ob dies in letzter Konsequenz mit der Grundintention der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vereinbar ist, sei dahingestellt. Eine wochenweise Aliquotierung von Förderbestandteilen scheint zielführender zu sein.

Zu den §§ 37ff (Förderbestimmungen für Kindergärten, KITAs und alterserweiterte Gruppen)

Der größte Kostenfaktor in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen ist das Personal. **Die derzeit vorgesehenen Förderbeiträge berücksichtigen noch nicht die bereits jetzt bekannt gewordene Gehaltsanpassung durch das Verhandlungsergebnis des ansonsten als Referenzwert dienenden SWÖ-KV.** Werden nicht sämtliche Förderbeträge (nicht nur der Personalkostenzuschuss) um diese Anpassung angehoben, ist die Umsetzung der Reform von Beginn an akut gefährdet, zumal Städte und Gemeinden

- bereits jetzt massive Abgänge für eigene Einrichtungen der Kinderbildungs- und –betreuung tragen, die sich massiv erhöhen würden (können die Mehrkosten nicht getragen werden, müssten Leistungen eingeschränkt werden);
- zusätzlich aufgrund des Versorgungsauftrages auch erstmalig bzw. erhöhte Abgänge privater Träger abzudecken wären, wenn die Betreuungsplätze aufrechterhalten werden sollen. Ist dies einer Stadt oder Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht möglich, käme es entweder zu einer Einschränkung der Betreuungszeiten oder dem Wegfall von Betreuungsplätzen oder generell privater Träger in diesem Segment.

Um diese Problematik nicht nur für ein Jahr aufzuschieben, müssten sämtliche Förderbeträge im selben Ausmaß wie die Kostenfaktoren (SWÖ-KV-Anpassungen) jährlich valorisiert werden. Es wird daher dringend ersucht, eine solche Valorisierungsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

§ 42d (Förderung von Horten)

Horte sind neben alterserweiterten Einrichtungen bei Eltern beliebt und vor allem (jedoch nicht nur) in ländlichen Regionen beliebt. Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen. Gegenüber der Ganztageschule macht die erhöhte Flexibilität für Eltern einen großen Vorteil aus.

Der geringe Förderbetrag in Kombination mit der obligatorischen Beitragsfreiheit nach § 36 Abs. 2 lit. e entbehrt nicht eines gewissen Zynismus und dürfte Träger von Horten binnen kürzester Zeit in Richtung anderer Betreuungsformen zwingen, welche mit noch geringeren Förderungen ausgestattet sind, dann allerdings nicht beitragsfrei für Eltern sind und somit hohe Betreuungsbeiträge für Eltern zur Folge haben.

Zu § 54 Abs. 2 (Kostentragung)

Mit der Neuregelung des Abs. 2 wurde eine Absenkung des Gemeindeanteils an der Förderung von KITAs und der Tagesbetreuung um einen Prozentpunkt vorgenommen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt zur Umsetzung einer partnerschaftlichen Finanzierung dieses Bereichs. Aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes müsste jedoch mittelfristig ein Aufteilungsschlüssel von 50:50 angestrebt werden.

Zu Artikel II (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen, Evaluierung)

In Abs. 2 scheint ein Teil des Satzes verloren gegangen zu sein („§ 1 Abs. 2 lit. f sowie § 1 Abs. 2 lit. i K-KBBG in der Fassung des Art. I gilt für Kinder, die ab dem Kindergartenjahr 2024/25 neu in Kindertagesstätten oder [...] aufgenommen werden“).

Die Verpflichtung der Landesregierung, die Novelle binnen drei Jahren zu evaluieren, wird ausdrücklich begrüßt.

Zusammenfassung:

Der Kärntner Gemeindebund teilt die Einschätzung der Landesregierung, dass es einer qualitativen und wohl auch quantitativen Weiterentwicklung des Felds der Elementarpädagogik bedarf. Die Kärntner Städte und Gemeinden sind sich ihrer gesellschafts- und bildungspolitischen Verantwortung bewusst. Im Sinne einer partnerschaftlichen, reibungslosen und auch realistischen Umsetzung dieser Systemreform bedarf es – nachdem unzählige Hindernisse im konstruktiven Miteinander bereits einvernehmlich beseitigt werden konnten – jedoch noch insbesondere folgender letzter grundlegender Adaptierungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

- **die deutliche Anpassung der sog. „Randzeitenregelung“ des § 11 Abs. 3;**
- **eine Valorisierung aller im Entwurf enthaltenen Förderkomponenten analog zu den kollektivvertraglichen Lohnanpassungen des Jahres 2023 und der Folgejahre;**
- **eine Entschärfung der für alterserweiterte Gruppen existenzgefährdenden Neuregelungen;**
- eine verwaltungsökonomische Zusammenführung von Regelungen des § 19a (Versorgungsauftrag) und des § 52a (Bedarfsplanung) im Sinne der Etablierung einer „Zielsteuerung Elementarbildung“;
- der Bereinigung von Regelungswidersprüchen;

Ebenso muss aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes die rasche legistische Vorbereitung der vereinbarten transferseitigen Maßnahmen zur Stärkung der Gemeindefinanzen getroffen werden, welche die Gemeinden erst in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Folgen dieser Reform zu stemmen, bevor weitere legistische Maßnahmen betreffend den vorliegenden Entwurf begonnen werden.

Der Kärntner Gemeindebund als Interessenvertretung von 130 Kärntner Städten und Gemeinden ist gerne bereit, an einer raschen Lösungsfindung mitzuwirken.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant